



Grenzwert für mitteilungs- pflichtige Ladeeinrichtungen benötigt

Haushaltssteckdosen dürfen nicht mitteilungspflichtig sein

Im März 2019 wurde eine Änderung in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bezüglich der Mitteilungspflicht von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge beim Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme aufgenommen. Der in der neuen Technischen Anwendungsregel VDE-AR-N 4100:2019-4 Abschnitt 4.1 Absatz 3 und 4 enthaltene branchenweit abgestimmte Grenzwert von $\geq 3,6$ kVA wurde dabei nicht übernommen.

Auswirkung:

Dies hat zur Folge, dass alle Ladeeinrichtungen beim zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden müssen. Darunter fallen z. B. auch Ladeeinrichtungen, die an Haushaltssteckdosen betrieben werden können. Das bedeutet einen unverhältnismäßig großen Aufwand für Endverbraucher und Netzbetreiber.

Änderungsvorschlag zu § 19 NAV Absatz 2:

*„Auch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet **Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind bundesweit einheitlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuschließen**; der Netzbetreiber ist in diesem im Fall **einer notwendigen Zustimmung** verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder -nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitbedarf darzulegen. Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Mitteilungen kann der Netzbetreiber regeln.“*

Begründung:

Im Interesse der Verständlichkeit von Vorschriften hat sich die Anwendung von allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Konkretisierung technischer Details bewährt und wurde im § 49 EnWG „Anforderungen an Energieanlagen“ verankert. Dies wurde so auch im § 20 NAV umgesetzt und ist damit gängige Praxis. Die entsprechende Anwendungsregel im VDE-Vorschriftenwerk ist die VDE-AR-N 4100:2019-04 und enthält bereits entsprechende Grenzwerte.

Über das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN)

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE|FNN) entwickelt die technischen Anforderungen an den Betrieb der Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb bei steigender Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien

Stand: Juni 2019

**VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.**

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im
VDE (VDE|FNN)
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
Tel. +49 30 383868-70

www.vde.com/fnn